

## **Satzung**

### **Zukunft bilden - Andrea & Markus Eisel Stiftung**

#### **Präambel**

Damit Kinder und Jugendliche sich frei und entsprechend ihrer Fähigkeiten und Neigungen entfalten können, brauchen sie geeignete Rahmenbedingungen. Zu einer guten Entwicklungsumgebung gehören sowohl entsprechende Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten, bei denen die Selbsttätigkeit und Selbstbildung des Kindes im Mittelpunkt stehen, als auch eine Umwelt, die ausreichend Nahrung, Schutz und intakte Natur bereitstellt. Die Stiftung "Zukunft bilden – Andrea & Markus Eisel Stiftung" fördert deshalb Projekte, Forschungsvorhaben und pädagogische Ansätze, die dazu beitragen, dass Kinder nachhaltig selbstbestimmt leben und lernen können. Ziel ist es, Bedingungen zu schaffen, zu erforschen und zu fördern - damit Kinder eine positive Zukunft haben.

Explizit ausgeschlossen wird jegliche Förderung von Projekten, die nicht demokratischen Prinzipien gehorchen, die rassistisches, sexistisches oder extremistisches Denken beinhalten oder verbreiten oder gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau verstoßen.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
„Zukunft bilden - Andrea & Markus Eisel Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Kriftel.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist:
  - Die Förderung von Wissenschaft und Forschung,

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
  - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (3) Die Stiftung ist eine Förderstiftung und verwirklicht ihre Zwecke durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen darf die Stiftung ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Die Stiftung verfolgt das Ziel der Förderung von Bildung und Erziehung außerdem unmittelbar durch eigene Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zum Thema Bildung.
- (4) Die Stiftung berücksichtigt bei ihren Fördermaßnahmen insbesondere gemeinnützige Projekte in folgenden Bereichen:
- pädagogische Projekte (z. B. außerschulische Bildungsangebote) und Bildungseinrichtungen, in denen selbstbestimmte und selbstorganisierte Bildung im Mittelpunkt steht,
  - soziale und gemeinnützige Projekte (z. B. Stadtteilprojekte, Kulturzentren, Freizeitangebote), die es ermöglichen und unterstützen, dass Kinder sich frei und selbstbestimmt entfalten und in der Gesellschaft teilhaben können,
  - ökologische, pädagogische und soziale Projekte (z. B. unabhängige Landwirtschaft und Strom-/Wasserversorgung, schulische und berufliche Ausbildung, Straßenkinderprojekte) in Regionen, die von Armut, Benachteiligung und fehlenden Entwicklungsperspektiven betroffen sind, um Kindern auch dort ein selbstbestimmtes Leben in Sicherheit und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu ermöglichen,
  - Studien und Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit selbstbestimmter und selbstorganisierter Bildung (z. B. wissenschaftliche Begleitforschung von pädagogischen Einrichtungen, entwicklungspsychologische Studien oder Untersuchungen zu pädagogischen Konzepten und Methoden),

- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um den Gedanken einer selbstbestimmten Bildung zu fördern und zu verbreiten (z. B. Weiterbildungen für Pädagoginnen und Multiplikatorinnen, Informationsveranstaltungen für Eltern und Interessierte).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
  - (7) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
  - (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht aus einem dauerhaft zu erhaltenden Grundstockvermögen sowie einem zum Verbrauch bestimmten Vermögen (Verbrauchsstock).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht zum Verbrauch bestimmt wurde, ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung muss über ihre Erträge hinaus jährlich mindestens 2 % und höchstens 10 % des Verbrauchsstocks für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwenden. Nicht ausgeschöpfte Entnahmen dürfen in den Folgejahren nachgeholt werden. Das verbrauchbare Vermögen muss nach 10 Jahren verbraucht sein. Ausnahmen von Satz 1 sind mit Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, soweit der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (3) Zustiftungen sind sowohl in das Grundstockvermögen als auch in den Verbrauchsstock zulässig. Bei Verbrauchszustiftungen ist ein neuer Verbrauchsplan in Form einer Satzungsänderung zu beschließen, der der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedarf.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

## **§ 5**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und, soweit ein solcher eingerichtet ist, der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Mitglieder eines Organs dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen.

Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl (Kooptation), mit einer Amtsdauer von fünf Jahren. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von den Stiftern für eine von ihnen festzulegende Amtszeit oder auf Lebenszeit bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat er dies gegenüber dem Vorstand und dem Beirat, soweit ein solcher eingerichtet ist, sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.

## § 7

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
  - (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - (b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
  - (c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - (d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
    - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
    - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
    - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
    - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Beirat vorzulegen, soweit ein solcher eingerichtet ist.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende des Vorstands oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein. Die Stifter sind, solange sie dem Vorstand angehören, stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Übrigen kann der Vorstand durch Beschluss einzelnen Mitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## § 8

### **Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Abhaltung von Sitzungen per Videokonferenz ist zulässig. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Der Beirat, soweit ein solcher eingerichtet ist, kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern sollte schriftlich erfolgen.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Beirats, soweit ein solcher eingerichtet ist, zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Verfahren sowie per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## § 9

### **Beirat**

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss einen Beirat bestellen, welcher aus zwei bis sieben Mitgliedern mit einer Amtszeit von drei Jahren besteht.

- (2) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat wählt der Vorstand einen Nachfolger.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Beirats**

Der Beirat, soweit ein solcher eingerichtet ist, hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstands,
- Zustimmung zu Satzungsänderungen (§ 12),
- Beschlussfassung über Zweckänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung gemeinsam mit dem Vorstand (§ 13),
- Prüfung der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Beirats**

- (1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Abhaltung von Sitzungen per Videokonferenz ist zulässig. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Beirats dies verlangen. Der Vorstand der Stiftung kann die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen.
- (2) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Beiratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Kein Beiratsmitglied kann mehr als ein anderes Beiratsmitglied vertreten.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich nicht enthaltenden anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Beirats ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Beirats und dem Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Verfahren sowie per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Soweit ein Beirat eingerichtet ist, bedarf der Beschluss der Zustimmung des Beirats. Änderungen der Satzung sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert jeweils eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats, soweit ein solches eingerichtet ist.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 13**

### **Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung**

- (1) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks sind zulässig, wenn diese unter Berücksichtigung des Stifterwillens angezeigt erscheinen, um die Ziele der Stiftung zu erreichen. Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist nicht erforderlich.
- (2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind jeweils vom Vorstand und - soweit ein solcher eingerichtet ist - vom Beirat zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf jeweils einer einfachen Mehrheit.

Die übrigen Regelungen der §§ 8 und 11 finden Anwendung.

- (3) Die Änderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 15**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie, Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.